

An das
Bundesministerium für Finanzen
z. Hd. Frau Mag. Bernadette Gierlinger
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

elektronisch voraus an: bernadette.gierlinger@bmf.gv.at

Wien, am 19. Oktober 2005

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Abgabenänderungsgesetzes 2005 (GZ. 010000/0080-IV/14/2005)**

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes des Abgabenänderungsgesetzes 2005 zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Zu Artikel 1 – Einkommensteuergesetz:

Zu Z 20 (§ 108c Abs. 3 EStG) – Geltendmachung von Prämien:

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut sollen die Prämien nur in einer Beilage zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Feststellungserklärung gemeinsam mit dieser geltend gemacht werden können.

Nach dieser vorgeschlagenen Änderung würde es zu einem klaren Liquiditätsnachteil für die Unternehmen kommen, da die Prämien oft sehr spät gutgeschrieben würden. Dies bedeutet eine wesentliche Verschlechterung sowohl der Forschungsförderung wie der Förderung der Lehrlingsausbildung.

Besonders bei Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist es augenscheinlich, dass die Verschiebung des Rechts auf Inanspruchnahme unbillig wäre. Im Zeitpunkt der Beendigung des Wirtschaftsjahres ist der Steuerpflichtige schon aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht in der Lage, die Steuerklärungen einzureichen. Eine zeitnahe Erstellung der Steuererklärungen ist oftmals auch nicht möglich, weil Ertragsteuererklärungen auf Grund laufender Betriebsprüfungen (mit Auswirkungen aus den geprüften Vorjahren auf die Nachjahre) oft jahrelang nicht fertiggestellt bzw. eingereicht werden können oder sie wegen ausstehender Ergebnistangenten von Beteiligungen an Personengesellschaften nicht zeitnah finalisiert werden können. Dasselbe Problem ergibt sich künftig für die Steuererklärung eines Gruppenträgers.

✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

☎ +43-1-711 35-0

📄 +43-1-711 35-2910

🌐 www.iv-net.at

Wir ersuchen daher dringend, von der Verschlechterung Abstand zu nehmen und schlagen folgende Regelung vor: Die Prämien werden weiters auf Basis eines für das jeweilige Jahr abgegebenen Verzeichnisses gutgeschrieben und dies EDV-mäßig erfasst. Falls in der Steuererklärung die Prämie nicht an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen wird, wird dies vom Prüfungsprogramm der Finanzverwaltung erkannt und dem Steuerpflichtigen ein Ergänzungsauftrag nach § 161 BAO erteilt. In einem solchen Fall der Nichtangabe trotz vorangegangener Geltendmachung die Prämie nachträglich zu versagen, wäre wohl eine überschüssende Sanktion.

Ergänzende Anregung:

Zu den jüngst vom Nationalrat bereits zum zweiten Mal verabschiedeten Sondermaßnahmen für Hochwasseropfer erlauben wir uns jedoch, eine ergänzende Anmerkung: Wir hielten es zielführend, die vorzeitige Abschreibung bzw. die Sonderprämie nicht nur für Ersatzbeschaffungen vorzusehen, sondern zusätzlich auch für Investitionen zur Vermeidung weiterer Katastrophenschäden. Daher sollten die zitierten Sonderregelungen auch auf Investitionen ausgedehnt werden, die der Vermeidung von Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden dienen.

Zu Artikel 3 – Körperschaftsteuergesetz:

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 1 Z.4 KStG) – Nichtabzugsfähigkeit von Verbandsgeldbußen:

Unseres Erachtens kann mit der bisherigen Gesetzeslage das Auslangen gefunden werden. Es ist denkbar, dass im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit Pönalezahlungen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vorgeschrieben werden, die nicht unter § 20 Abs. 1 Z. 5 EStG fallen. Sofern aber ein enger Konnex zum betrieblichen Geschehen besteht, ist unseres Erachtens die Nichtabzugsfähigkeit eine unverhältnismäßige Rechtsfolge.

Zu Z 8 lit.b - Mindestbesteuerung:

Wenngleich wir grundsätzlich der Meinung sind, dass die Mindestbesteuerung abgeschafft werden sollte, weil sie in keiner Weise dem Grundsatz einer steuerlichen Leistungsfähigkeit entspricht, besteht gegen die Ausdehnung auf unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften aus Wettbewerbsgründen kein Einwand.

Zu Z 9 (§ 24 a KStG) – Zuwarten mit dem Erlassen des Körperschaftsteuerbescheides:

In Abs. 3 letzter Satz ist vorgesehen, dass mit der Erlassung des Körperschaftsteuerbescheides des Gruppenträgers zugewartet werden kann, bis sämtliche Feststellungsbescheide für die Gruppenmitglieder rechtskräftig geworden sind. Dies kann zu willkürlichen Verzögerungen führen. Insbesondere bei größeren Unternehmensgruppen können sich Probleme ergeben, wenn bei einem untergeordneten Gruppenmitglied ein Rechtsmittel anhängig ist. Diese Besorgnis erscheint umso mehr begründet, als Mitgliedsunternehmen Beschwerde führen, dass bis dato noch keine Gruppenbescheide ausgestellt werden, was Voraussetzung für die Herabsetzung der Vorauszahlungen für die KöSt 2005 der einzelnen Gruppenmitglieder wäre.

Zu Artikel 4 – Umgründungssteuergesetz:

Das Umgründungssteuergesetz hat sich in den vergangenen Jahren zu einer derartigen Spezialmaterie entwickelt, dass es auch nur mehr von ausgesprochenen Spezialisten in diesem Bereich durchschaubar ist. Wir beschränken uns daher im folgenden auf einige wenige Änderungsvorschläge und verweisen im übrigen auf die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Zu Z 9 (Änderungen von § 16 UmgrStG):

Zu lit.a: Unseres Erachtens stellt die vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der (wenn auch aufgeschobenen) Gewinnrealisierung einen Verstoß gegen Artikel 8 der Fusionsrichtlinie dar. Danach hat eine Einbringung einer österreichischen Beteiligung in eine übernehmende EU-Gesellschaft grundsätzlich steuerneutral zu erfolgen. Eine andere Vorgangsweise wäre nach Art. 11 nur möglich, wenn einer der hauptsächlichen Beweggründe für eine derartige Einbringung die Steuerhinterziehung oder –umgehung ist. Diese Bedingung kann bei der vorgeschlagenen Änderung als nicht erfüllt angesehen werden, da ja wohl nicht jede Einbringung einer Beteiligung in eine ausländische Gesellschaft eo ipso als Steuerumgehung angesehen werden kann.

Zu lit.c: Die vorgeschlagenen Änderung, wonach künftig neben den Wirtschaftsgütern auch die unmittelbar zusammenhängenden Verbindlichkeiten im verbleibenden Betrieb des Einbringenden zurückbehalten werden können, ist aus zwei Gründen abzulehnen: Einmal wird die Frage, was unmittelbar zusammenhängende Verbindlichkeiten sind, schwer bis gar nicht zu beantworten sein und Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung und – in der Folge – Rechtsmittelverfahren sonder Zahl hervorrufen; es würde den immer wieder beschworenen Forderungen nach Vereinfachung des Steuersystems und des administrativen Verfahrens diametral entgegen stehen. In der Sache würde eine derartige Vorschrift betriebswirtschaftlich sinnvolle Umgründungen behindern, weil es bei Beteiligung mehrerer Gesellschafter im Zuge einer Umgründung oft notwendig ist, die jeweiligen Einbringungswerte anzupassen.

Zu Z 10 (§ 18 Abs. 3 UmgrStG) - KESt für unbare Entnahmen:

Die in § 18 Abs.2 und 3 vorgeschlagenen Bestimmungen, wonach unbare Entnahmen (Tilgung der Verbindlichkeit) als fiktive Ausschüttungen angesehen und besteuert werden, stellt einen Systembruch dar, führt zu einer Doppelbesteuerung und ist daher abzulehnen. Auch durch diese Maßnahmen würden sinnvolle betriebswirtschaftliche Einbringungen erschwert. Es sei in Erinnerung gerufen, dass das Vorgängergesetz des Umgründungssteuergesetzes den Titel „Strukturverbesserungsgesetz“ getragen hat. Von den Grundsätzen, von denen dieses Gesetz seinerzeit getragen wurde, entfernt sich die Gesetzgebung leider immer mehr.

Zu Artikel 8 – Elektrizitätsabgabegesetz:

Die vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Vergütung der Elektrizitätsabgabe im Fall der nicht energetischen Verwendung wird begrüßt. Damit wird auch einem langjährigen Anliegen der energieintensiven Industrie Rechnung getragen.

Zu Artikel 11 – Finanzstrafgesetz:

Zu Z 3 (§ 28 a) – Verbandsverantwortlichkeit:

Die Industriellenvereinigung merkt grundsätzlich an, dass die Ausdehnung der Verbandsverantwortlichkeit auch auf Verwaltungsstraftatbestände, wie durch § 28 a Abs.2 FinStG vorgesehen, abgelehnt wird. Die Industriellenvereinigung war schon grundsätzlich gegen die Ausdehnung der Verbandsverantwortlichkeit auf alle Strafdelikte, da die Regelungen der EU, die der Verbandsverantwortlichkeit zugrunde liegen, so etwas nicht verpflichtend vorgesehen haben. Eine noch weitere Ausdehnung auch ins Verwaltungsstrafrecht erscheint weder rechtspolitisch notwendig noch rechtstechnisch sinnvoll. Denn die Verbandsverantwortlichkeit widerspricht dem österreichischen Rechtssystem und erzeugt daher Rechtsunsicherheit in einem Bereich, dem Verwaltungsstrafrecht, der bisher keinen Anlass für eine Reformdiskussion gegeben hat.

Ergänzende Anregung zur Wiederaufnahme:

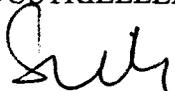
Wir erlauben uns, einmal mehr darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes zur Wiederaufnahme eine rechtsstaatlich bedenklich kurze Frist vorsehen. Diese beträgt nämlich nach dem Finanzstrafgesetz nur ein Monat ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes. Wir verweisen darauf hin, dass sogar im Abgabenverfahren eine Frist von immerhin drei Monaten vorgesehen ist. Die als Vergleichsmaßstab heranzuziehende Strafprozessordnung hingegen, sieht keinerlei Befristung vor. Diese Regelung ist durchaus begründet, es darf doch die Rückgängigmachung einer zu Unrecht erfolgten Bestrafung nicht vom Ablauf einer Fallfrist abhängig sein. Wir regen daher an, die in § 165 Abs. 4 FinStrG enthaltene Frist ersatzlos zu streichen.

Forschungsverordnung:

Abschließend erlauben wir uns, auf unser Anliegen hinzuweisen, die Forschungsverordnung (BGBl. II 2002/506) zu aktualisieren. Wir verweisen hiezu auf unser Schreiben vom 21. Juni 2005.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter



Mag. Gernot Haas
Projektleiter

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt